

RS OGH 2007/9/13 6Ob60/07b, 9Ob64/11v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.2007

Norm

EIWOG §25 Abs9

GWG §23

Rechtssatz

Nach der - zwingenden - Bestimmung des§ 25 Abs 9 EIWOG ist das Systemnutzungsentgelt für Verbraucher auf den Netzbereich sowie die Netzebene zu beziehen, an der die Anlage angeschlossen ist. § 25 EIWOG definiert den Begriff des Systemnutzungstarifs nicht, sondern setzt diesen voraus. Aus dem Gesamtzusammenhang dieser Vorschrift ist zu entnehmen, dass es sich dabei um behördlich festgelegte Preise handelt, die die Netzbetreiber für die Systemnutzung verlangen dürfen. Die Tarife knüpfen an den Anschluss der Anlage an. Sie sind entfernungsunabhängige Punkttarife, die nicht vom Verbindungsweg zwischen dem Erzeuger und dem Entnehmer abhängen. Ihre Höhe ist von den individuellen vertraglichen Beziehungen unabhängig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 60/07b

Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 60/07b

- 9 Ob 64/11v

Entscheidungstext OGH 22.10.2012 9 Ob 64/11v

Vgl; Beisatz: Hier: Zur Kostentragungspflicht für Messleistungen nach § 23 GWG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122533

Im RIS seit

13.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at